

FAQ zu den Schüler*innen-iPads

SKB/ ZfM Stand: 09.12.2020

Fragen	Antworten
Vertragsabschluss	
Was passiert, wenn Schüler*innen bzw. deren gesetzliche Vertreter die Nutzungsvereinbarung nicht unterschreiben?	Niemand wird gezwungen, die iPads anzunehmen. In diesen Fällen würden die iPads in der Schule verbleiben und den jeweiligen Schüler*innen ggf. für die Nutzung im Unterricht ausgehändigt werden.
In der Überlassungserklärung des iPads steht, dass die Unterzeichner dafür garantieren, dass das iPad in einwandfreiem Zustand übergeben wurde. Das können wir als Eltern jedoch nicht garantieren, denn es wird nicht uns übergeben, sondern unserem Kind, das sich mit dem Gerät nicht auskennt und dies nicht beurteilen kann.	Die iPads für Schüler*innen werden in der Schule durch Lehrkräfte oder durch die Schüler*innen in Anwesenheit von Lehrkräften in Betrieb genommen. Sollten hier Mängel am Gerät auftreten, wird das Gerät vor Übergabe an die Schüler*innen durch ein mangelfreies Gerät ersetzt. Sie dürfen in Ruhe das Gerät zu Hause prüfen, wenn Ihr Kind es mit nach Hause bringt. Bei Beanstandungen nehmen wir das Gerät anstandslos zurück und nutzen die Garantieleistung des Herstellers, auch nach Ihrer Unterschrift.
Sollen die iPads jedes Jahr zurückgegeben werden?	Die iPads von Schüler*innen, die nach den Ferien weiter dieselbe Schule besuchen, werden nur für eine „logische Sekunde“ zur Bestandsprüfung zurückgegeben. Dabei erfolgt die Überprüfung durch die anwesende Lehrkraft, ob das Gerät vorhanden ist, funktionsbereit ist (anschalten) oder offensichtliche Mängel (z.B. Risse im Display) vorliegen. Nur die Geräte von Schüler*innen, die die Schule verlassen, werden tatsächlich zurückgegeben. Hierfür wird noch ein Verfahren entwickelt werden.
Wird jedes Jahr ein neuer Vertrag unterschrieben?	Der Vertrag wird einmalig unterschrieben und gilt für die jeweilige Schulzeit an dieser Schule. Es gibt einen neuen Vertrag, wenn die Schule gewechselt wird.
Kann ich eine Versicherung für das Gerät über die Schulen abschließen?	Nein, es ist nicht möglich, Versicherungen über die Schule abzuschließen.
Besteht die Möglichkeit, das iPad in der Schule aufzubewahren?	Es ist schulindividuell zu klären, ob ggf. (kostenpflichtige) Aufbewahrungsmöglichkeiten, z.B. Wertschließfächer, angeboten werden können.
Warum haben die Schüler*Innen eigentlich keine persönlichen Schließfächer?	Dies hängt von den jeweiligen Gegebenheiten in den Schulen ab.
zu §1 Überlassene Lernmittel:	Der Wert des Gerätes ergibt sich aus den Anschaffungskosten. Die Kosten sind den marktüblichen Preisschwankungen unterworfen und verändern sich in Anhängigkeit

Hier wird der Wert des Gerätes nicht beziffert, sondern lediglich auf die Modellbezeichnung eingegangen. Mittels Recherche ist hier natürlich eine Preisermittlung möglich. Dennoch wäre die Angabe des Wertes insbesondere für den folgenden §3 essentiell.	vom Zeitpunkt der Beschaffung. Bei Bedarf können die konkreten, endgerätespezifischen Anschaffungskosten in der Anlagenbuchhaltung ermittelt werden.
Haftung und Versicherung	
Welcher Wert wird bei Haftungsansprüchen zugrunde gelegt?	Es gilt der jeweilige Zeitwert.
Wie hoch ist der Wert des Geräts?	Inklusive Tastaturhülle hat das Gerät einen Neuwert von ca. 600 Euro
Bezieht sich die Haftung auch auf die installierte Software?	Nein, die Haftung beschränkt sich auf die Hardware.
Wer ist in der Beweispflicht, dass es sich um grob fahrlässige Beschädigung handelt und wer stellt dieses fest?	Schäden am Gerät müssen gemäß Nutzungsvereinbarung §3 unverzüglich der Schule gemeldet werden. Nur der oder die Geschädigte kann verlässlich Auskunft über den Tathergang geben. Gegebenenfalls werden Zeugen gehört.
Was geschieht in Fällen, in denen Familien nicht in der Lage sind, die Kosten zu tragen?	Diese Fälle werden bei der Behörde gemeldet, geprüft und ggf. über Förderung unterstützt.
Ist es ein fahrlässiger Zustand, wenn meinem Kind das Gerät aus der Hand fällt, während es in Bewegung ist?	Dies bedarf genauerer Betrachtung. Grundsätzlich gilt: wenn es bei sachgerechtem Umgang zu Beschädigungen kommt, handelt es sich nicht um Fahrlässigkeit: Fällt das Gerät dem Kind aus der Hand, während es zu Hause damit aus seinem Zimmer zu den Eltern geht oder im Klassenraum den Sitzplatz wechselt, ist es kein fahrlässiges Verhalten. Wenn das Kind das Gerät bei einem Wettrennen auf Inlinern in der Hand hält und es dabei auf den Boden fällt, wäre es grob fahrlässig.
Was ist mit Beschädigungen, die möglicherweise von Dritten zugefügt wurden? Wie z.B. ein Tritt gegen den Schulranzen, den keiner bemerkt.	Sofern der Vorfall nicht mit grober Fahrlässigkeit einhergeht sind die Eltern bzw. Schüler*innen in diesem Fall nicht haftbar. Soweit möglich sind die Verursacher*innen zu belangen.
Oder ist ein Sturz mit dem Fahrrad eine grob fahrlässig verursachte Beschädigung?	Ein unbeabsichtigter Sturz mit dem Fahrrad, bei dem das Gerät beschädigt wird, stellt keine grobe Fahrlässigkeit dar, sofern das Gerät angemessen (Gerät ist in der Hülle und wird in einer Tasche, Rucksack o.ä. mitgeführt) aufbewahrt wurde.
Was sind konkrete Fallgestaltungen von grober Fahrlässigkeit?	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ich das Gerät einfach so offen in meinen Fahrradkorb lege, dann muss ich für den Verlust haften. Wird das Gerät durch Einbruch aus meiner verschlossenen Wohnung gestohlen, dann nicht. • Ich fahre auf meinem Fahrrad freihändig. Das tue ich immer und dabei bin ich noch nie zu Fall gekommen. Ich halte das Gerät ohne Hülle (weil ich die nicht so

	schön finde) in den Händen und lasse das Gerät fallen, dabei wird es zerstört. Dann war mein Tun nicht darauf ausgerichtet, das Gerät zu zerstören, ich habe also nicht vorsätzlich gehandelt, aber es war <u>grob fahrlässig</u> .
Auch bei sachgemäßer Verwendung des Gerätes entstehen übliche Gebrauchsspuren oder Mängel wie Reduzierung der Akku-Lebensdauer, Kratzer am Gerät oder dem Zubehör, Abnutzung elektronischer Komponenten o.ä. Wie sieht es hier mit der Haftung aus?	Für bei sachgemäßer Verwendung des Geräts entstehende Gebrauchsspuren oder Mängel bestehen keine Haftungsansprüche.
Gibt es Informationen, ob die normale private Haftpflichtversicherung in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einspringen würde?	Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz springt keine Versicherung ein.
Mir wurde gesagt, dass evtl. Hausrat-Versicherungen einspringen könnten, kann mir das aber bei Selbstverschulden ("vorsätzlich und grob fahrlässig") nicht vorstellen. Außerdem befindet sich das Gerät ja nicht immer im eigenen Haus, und die Hausratversicherung ist ja normalerweise nur für Gegenstände zuständig, die sich auch im Haus befinden.	Sie müssen grundsätzlich bei Ihrer Versicherung nachfragen, was genau versichert ist, da dies von den jeweiligen Anbietern und der Vertragsgestaltung abhängig ist.
Wer übernimmt die Kosten für nicht mutwillig beschädigte oder gestohlene Geräte?	Die Kosten werden im Rahmen der haushaltlichen Machbarkeit durch die SKB übernommen.
Wie ist das Verfahren des Ersatzes für nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigte oder gestohlene Geräte?	Es muss eine entsprechende Schadensmeldung gemäß §3 an die Schule erfolgen. Die Schule meldet den Schaden an die SKB.
Diebstahl und Verlust	
Was ist bei dem Verlust von Kabel und Adapter? Werden die von Schule ersetzt?	Nein, die Haftung gem. §3 bezieht sich auf das gesamte Lernmittel gem. §1 inklusive Zubehör
Was passiert, wenn die Geräte gestohlen werden? Wer stellt Strafanzeige?	Die Strafanzeige stellt der Besitzer / die Besitzerin bzw. die gesetzlichen Vertreter. Die Haftung bezieht sich auch bei Diebstahl nur auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Werden die Geräte in der Schule aufbewahrt und dort gestohlen, ist die Schule für die Strafanzeige zuständig. In diesem Fall wird das Gerät durch die SKB ersetzt.
Was passiert, wenn der Verlust des Geräts z.B. während des Sportunterrichts oder in der Pause eintritt?	Während des Sportunterrichts oder der Pausen sind die Schultaschen mit iPads in verschlossenen Räumen aufzubewahren oder dauerhaft zu beaufsichtigen.
Datenschutz	

Für die Nutzung des iPads wird eine Apple-ID angelegt werden. Welche Daten unseres Kindes werden dort von den Lehrkräften an Apple übergeben?	Von den Lehrkräften werden keine weiteren Daten erhoben. Die Schul-Apple-ID wird zentral für alle Bremer Schüler*innen eingerichtet. Von Schulseite werden keine Daten weitergegeben.
Im FAQ steht, dass keine Daten erhoben werden. Wie sieht es jedoch um die Datenerhebung durch Apple aus? Kann hier garantiert werden, dass Apple keine Daten über das Nutzungsverhalten unseres Kindes sammelt und daraus ein Profil erstellt?	Alle Daten die bei Apple über Anwender*innen gespeichert sind, können unter https://privacy.apple.com/ von den Anwender*innen angefordert werden. Eine missbräuchliche Nutzung wird vertraglich ausgeschlossen.
Müssen Schüler*innen auch eine Datenschutzvereinbarung analog zu den Lehrkräften unterschreiben?	Nein, das ist nicht erforderlich
Gibt es ein Datenschutzkonzept für den Einsatz der iPads in Schulen? Wenn ja, wo kann man das einsehen?	Die Dokumentation des Verfahrens wird derzeit von datenschutz nord erstellt. Sobald die fertigen Dokumente vorliegen, werden wir diese umgehend veröffentlichen.
Nutzung außerhalb der Schule	
Dürfen auch Familienmitglieder oder Freunde das Gerät nutzen?	Nein, die Nutzung darf ausschließlich durch die / den Schüler*in erfolgen. Das Kind darf bei der Nutzung zu Hause selbstverständlich unterstützt werden.
Wie wird gewährleistet, dass alle Schüler*innen auch zu Hause einen Internetanschluss haben?	Der Bund verhandelt derzeit mit den großen Providern über spezielle Internettarife für das Distanzlernen. Die Kosten hierfür können im Rahmen der Leistung für Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden.
Rückgabe	
Wer kontrolliert die iPads am Ende des Schuljahres bzw. bei Rückgabe auf Beschädigungen/ Defekte?	Die Lehrkraft führt eine Sichtprüfung durch (Gerät ist vorhanden, Zubehör ist vollständig, optisch ohne gravierende Mängel, lässt sich anschalten).
Sonstiges	
Wie wird die Teilnahme an Videokonferenzen geregelt? Können das die Lehrer*innen gemeinsam mit den Schüler*innen entscheiden?	Derzeit wird an einer zentralen datenschutzkonformen Videokonferenzlösung gearbeitet, die Anfang 2021 allen Schulen zur Verfügung stehen soll. Einzelabsprachen zwischen Lehrkräften und Schüler*innen sind daher nicht notwendig.
Dürfen Schüler*innen eigene iPads oder Notebooks im Unterricht benutzen?	Wir würden aus den nachfolgend aufgeführten Gründen von der Nutzung privater Endgeräte abraten: Apps, die für eine oder auch mehrere Schulen beschafft werden, können genauso wie Landeslizenzen nicht auf privaten iPads genutzt werden. Zudem fehlt die zentrale Verwaltung, da private Endgeräte nicht in die zentrale Infrastruktur eingebunden werden können. Damit werden weder die Classroom-App noch von der Schule angeschaffte digitale Schulbücher auf privaten iPads funktionieren.

	<p>Eventuell kann es auch dazu kommen, dass in Prüfungen das private Gerät nicht genutzt werden kann.</p> <p>Da private Geräte nur in den Schul-Hotspot kommen und nicht ins schuleigene SuBITI-Netz sind Probleme mit Airdrop und Airplay ebenfalls vorprogrammiert</p> <p>Dazu kommt der ganze Jugendschutzbereich, um den sich dann die Eltern bei minderjährigen Schüler*innen kümmern müssten.</p>
<p>Dürfen die Schüler*innen selbst Änderungen an den iPads vornehmen? (Zum Beispiel andere Tools als die Vorgegebenen verwenden? Andere Suchmaschinen einstellen etc.)</p>	<p>Die Schüler*innen-iPad sind bewusst stark eingeschränkt bzgl. Änderungsmöglichkeiten. Die Nutzung von individuell ausgewählten Suchmaschinen über den Browser ist im Rahmen der voreingestellten Filter (Jugendschutz) möglich.</p>